

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 10.05.13

und Antwort des Senats

Betr.: Senatskommission Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Entscheidungskompetenz und Wirkungskreis? (III)

Aus den Schriftlichen Kleinen Anfragen (Drs. 20/7371 und Drs. 20/7810) vom 26.03.2013 und 26.04.2013 ergeben sich weitere Fragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Handelt es sich bei einer Einzelweisung der Senatskommission um einen Verwaltungsakt?*

Nein. Eine Weisung des Senats beziehungsweise der Senatskommission an nachgeordnete Verwaltungszweige der unmittelbaren Staatsverwaltung ist nicht im Sinne von § 35 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet.

2. *Die Senatskommission hat den Abwägungsvorgang der Bezirksämter bei der Erteilung von Weisungen in Bauleitverfahren und im Fall der Evokation von Bebauungsplanverfahren in der Vergangenheit nicht kontrolliert (vergleiche Antwort zu 5., Drs. 20/7810). Wie kamen ohne Vornahme eines eigenen Abwägungsprozess beziehungsweise ohne Kontrolle der vorgenommenen Bezirksamtsabwägung die Entscheidungen der Senatskommission in den drei genannten Entscheidungen der Senatskommission (vergleiche Drs. 20/7810) zustande? Auf welcher Basis wurden die Entscheidungen der Senatskommission getroffen, ob man ein Verfahren evoziert oder aber eine Weisung erteilt? Was waren die Gründe für die einzelnen Entscheidungen?*

Der Senat beziehungsweise die für ihn handelnde Senatskommission ist gemäß § 42 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Wahl ihrer Mittel frei. Er/sie wählt das Mittel, das am besten geeignet ist, um das jeweilige Ziel zu erreichen. Dabei werden in der Regel die Gründe für eine Evokation oder Weisung in den entsprechenden Senatsdrucksachen beziehungsweise Vorlagen für die Senatskommission dargelegt. Die Gründe für die in der Drs. 20/7810 genannten drei Entscheidungen waren folgende:

- Zu Langenhorn 73 siehe Drs. 20/3463.
 - Die Änderungen der Evokationen betreffend „Deckel A 7/Änderung der Evokationsgrenzen“ erfolgten aus planungsrechtlichen Erfordernissen.
 - Die Weisung betreffend Winterhude 42/Ohlsdorf 42/Barmbek-Nord 42/Alsterdorf 42 erfolgte, um aus gesamtstädtischem Interesse die Planungsziele unter Beachtung des Abwägungsgebots festzuschreiben.
3. *Welche inhaltliche und verfahrensmäßige Bedeutung kommt der Weisung beziehungsweise der Evokation zu?*

Das Evokations- und Weisungsrecht entspricht der Verantwortung des Senats gegenüber der Hamburgischen Bürgerschaft. Seine Führungs- und Beaufsichtigungsaufgaben kann der Senat gegenüber den Bezirksamtern gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden i.V.m. § 42 Satz 2 BezVG ausüben. In welcher Sache in welchem Umfang ein Bezirksamt inhaltlich oder verfahrensmäßig gebunden wird, hängt vom Inhalt des jeweiligen Beschlusses ab.

4. *Inwieweit besteht die Möglichkeit, dass betroffene Bürger oder das Bezirksamt sich gegen eine Weisung der Senatskommission wehren können?*

Gegen interne Weisungen des Senats an seine Verwaltungszweige gibt es kein Abwehrrecht für Außenstehende. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. und Drs. 20/7371.

5. *Hätte ein Bezirksamt nach einer Weisungsentscheidung der Senatskommission, ein Verfahren „... zügig und mit Priorität durchzuführen ...“; die Möglichkeit, nach eigener erneuter Abwägung zu entscheiden, das Verfahren nicht weiter durchzuführen?*

Die Einstellung des Verfahrens – im Rahmen der baurechtlichen Abwägung – ist nur dann denkbar, wenn unter allen Möglichkeiten alleine diese Entscheidung abwägungsfehlerfrei wäre. Nach Wertung der Widerspruchsbehörde liegt kein solcher Fall vor; derart schwerwiegende Bedenken hätten bereits im Planungsprozess zutage treten müssen.

6. *Hat das Bezirksamt Hamburg-Nord nach der Entscheidung der Senatskommission vom 28. Februar 2013 eine erneute Abwägung in dem zugrunde liegenden Verfahren vorgenommen?*

Der Bebauungsplan unterliegt während der gesamten Verfahrensdauer einer fortwährenden Abwägung. So können geänderte Rahmenbedingungen oder neue Gesichtspunkte laufend zu einer geänderten Abwägung führen. Seit der Entscheidung der Senatskommission haben sich unter anderem am 25. März 2013 in einem Nachgespräch zur GrobAbstimmung des Bebauungsplans mit Fachbehörden oder auch am 4. April 2013 auf der öffentlichen Plandiskussion zum Bebauungsplanverfahren keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die zu einer geänderten Gesamtabwägung geführt hätten.

7. *Was war Inhalt des Schlichtungs- und des Widerspruchsverfahrens bei dem Bürgerbegehren „Eden für Jeden“? Wie ist das Widerspruchsverfahren ausgegangen?*

Inhalt des Schlichtungs- und Widerspruchsverfahrens des Bürgerbegehrens „Eden für Jeden“ war die Feststellung der Unzulässigkeit durch das Bezirksamt Hamburg-Nord. Die Schlichtung ist gescheitert, der Widerspruch wurde zurückgewiesen.